



Bundesarbeitsgericht

Geschäftsverteilung 2015



Geschäftsverteilung
für das Bundesarbeitsgericht

2015

A.	Vorbemerkungen	6
B.	Geschäftsverteilung	8
C.	Besetzung der Senate	16
1	Senate.....	16
2	Vertretungen.....	22
3	Großer Senat.....	23
4	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate	25
5	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat	37
D.	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	38
E.	Sitzungstage und Sitzungssäle	41
F.	Anhang	42
1	Präsidium des Bundesarbeitsgerichts.....	42
2	Fernsprech-Anschlüsse.....	43

A. Vorbemerkungen

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich - soweit nicht der Geschäftsverteilungsplan auf den Streitgegenstand abstellt - nach den zu entscheidenden Rechtsfragen. Fallen die Streitgegenstände und/oder die Rechtsfragen in die Zuständigkeit verschiedener Senate, so ist für das Verfahren derjenige Senat zuständig, bei dem der rechtliche Schwerpunkt liegt. Maßgebend ist die angefochtene Entscheidung. Sind mehrere Senate gleichgewichtig betroffen, so ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig. Prozessuale Fragen sowie Ausschluss- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.
2. Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.
3. Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung
 - 3.1 im Urteilsverfahren der Vierte Senat,
 - 3.2 im Beschlussverfahren der Siebte Senat.
4. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eingang der Antrags-, Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung oder bei terminierten Verfahren bedarf es zur Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums. Ab Beginn der mündlichen Verhandlung/Anhörung ist eine Abgabe ausgeschlossen.
5. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für bereits terminierte Sachen, nach Nr. 9 zugeteilte Verfahren sowie AZN-, AZB- und ABN-Verfahren, die vor dem 1. Oktober des ablaufenden Geschäftsjahres eingegangen sind, erhalten.

6. Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu entscheiden (zB Anfragen, Anträge oder Beschwerden), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.
7. Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.
8. Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.
9. Abweichend von Nr. 1 werden Nichtzulassungsbeschwerden in Urteilsverfahren, welche die in Abschnitt B Nr. 2 aufgeführten Gegenstände betreffen, beginnend mit dem 20. Eingang des jeweiligen Kalendermonats nach ihrer zeitlichen Reihenfolge auf den Neunten, den Achten, den Sechsten und den Zweiten Senat einzeln in der vorstehenden Folge gleichmäßig verteilt. Spätere Abgaben erfolgen an den Zweiten Senat und lassen die Verteilung der übrigen Verfahren unberührt.
10. Anhörungsrügen (§ 78a ArbGG) bearbeitet der Senat, dessen Entscheidung gerügt wird.
11. Güterichter - soweit gesetzlich vorgesehen - ist der/die jeweils lebensälteste Berufsrichter/in des Bundesarbeitsgerichts.

B. Geschäftsverteilung

- 1 Dem **Ersten Senat** sind zugewiesen:
 - 1.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Sprecherausschussrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.2 Urteils- und Beschlussverfahren sowie Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG betreffend:
 - 1.2.1 Vereinigungsfreiheit.
 - 1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit.
 - 1.2.3 Arbeitskampfrecht einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Schadensersatzes.
 - 1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl.
 - 1.4 Verfahren über die Abberufung, die Amtsentbindung und die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter sowie die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Abs. 3 ArbGG.
 - 1.5 Verfahren nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit die Klage gegen den Bund gerichtet ist und ein Verfahren vor dem Fünften Senat betrifft.
- 2 Dem **Zweiten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

 - 2.1 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2 oder der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist.

2.2 Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung.

2.3 Abmahnungen.

2.4 Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach dem SGB V.

3 Dem **Dritten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden.

4 Dem **Vierten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

4.1 Tarifvertragsrecht.

4.2 Anwendbarkeit eines Tarifvertrags in seiner Gesamtheit oder eines Tarifwerks auf ein Arbeitsverhältnis, soweit nicht der Zehnte Senat nach 10.2 zuständig ist.

4.3 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.6 zuständig ist.

5 Dem **Fünften Senat** sind zugewiesen:

Urteilsverfahren betreffend:

5.1 Arbeitsentgelt einschließlich Naturalvergütungen und Arbeitszeitkonten, soweit nicht der Erste Senat nach 1.1, der Vierte Senat, der Sechste Senat nach 6.1, der Siebte Senat nach 7.1.2 oder der Zehnte Senat zuständig ist.

5.2 Arbeitsentgelt iSv. § 615 BGB.

- 5.3 Mutterschutz, soweit nicht nach 2.1 der Zweite Senat oder nach 7.1 der Siebte Senat zuständig ist.
- 5.4 Verfahren nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit sie gegen den Bund gerichtet sind und nicht in die Zuständigkeit des Ersten Senats fallen.
- 6 Dem **Sechsten Senat** sind zugewiesen:
 - 6.1 Urteilsverfahren betreffend:
 - 6.1.1 Die Auslegung von Tarifverträgen und Dienstordnungen des öffentlichen Dienstes sowie von Tarifverträgen bei den Alliierten Streitkräften einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder aufgrund Verweisung Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3; 4.3; 5.3; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10. bis 9.1.12; 10.1.1, 10.1.2, 10.1.4 bis 10.1.6.
 - 6.1.2 Die Auslegung von Tarifverträgen, an die in einer Rechtsform des bürgerlichen Rechts betriebene Unternehmen gebunden sind, an denen überwiegend juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Anteile halten, von Tarifverträgen bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Deutschen Telekom und bei den mit ihnen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig ob sie unmittelbar oder aufgrund Arbeitsvertrags Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3; 4.3; 5.3; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10 bis 9.1.12; 10.1.1, 10.1.2, 10.1.4 bis 10.1.6.

- 6.1.3 Tarifverträge und Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen einschließlich darin in Bezug genomener Rechtsnormen und der Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3; 4.1; 5.3; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10 bis 9.1.12; 10.1.1, 10.1.2, 10.1.4 bis 10.1.6.
- 6.1.4 Insolvenzrecht.
- 6.1.5 Tätigkeitszulage und Erschwerniszulage für Arbeitnehmer, die unter die Geltungsbereiche der in 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3 bezeichneten Regelungen fallen.
- 6.2 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:
 - 6.2.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses in anderer Weise als durch Kündigung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Achte Senat nach 8.1.2 zuständig ist.
 - 6.2.2 Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Verwalter - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist.
 - 6.2.3 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung bis zum Ablauf der Wartefrist nach dem KSchG und außerhalb des betrieblichen Geltungsbereichs des KSchG - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - ohne Kündigungsschutz besonderer Personengruppen sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist.
 - 6.2.4 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses durch Kündigung.
 - 6.2.5 Kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht.
 - 6.2.6 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen von Lehrkräften und Arbeitnehmern der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen.

- 7 Dem **Siebten Senat** sind zugewiesen:
 - 7.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:
 - 7.1.1 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - aufgrund einer Befristung, aufgrund einer Bedingung oder aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden.
 - 7.1.2 Folgende Teilgebiete aus dem Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Sprecherausschussrecht:
 - 7.1.2.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrats und anderer Organe sowie Organisation und Geschäftsführung.
 - 7.1.2.2 Rechtsstellung der Organmitglieder.
 - 7.1.2.3 Schutz der Tätigkeit der Organe oder ihrer Mitglieder vor Störung, Behinderung, Benachteiligung oder Begünstigung.
 - 7.1.2.4 Kosten der Betriebsrattätigkeit und der Tätigkeit anderer Organe.
 - 7.1.2.5 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen.
 - 7.1.2.6 Status des leitenden Angestellten iSv. § 5 BetrVG.
 - 7.2 Beschlussverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.
 - 7.3 Beschlussverfahren einer nach dem SGB IX gebildeten Arbeitnehmervertretung.
 - 7.4 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Beschlussverfahren.
- 8 Dem **Achten Senat** sind zugewiesen:
 - 8.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

- 8.1.1 Schadensersatz, Entschädigung und Freistellung des Arbeitnehmers von Schadensersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen.
- 8.1.2 Übergang eines Arbeitsverhältnisses.
- 8.1.3 Wirksamkeit einer mit dem Übergang eines Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehenden Kündigung - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, auf Wiedereinstellung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG.
- 8.2 Alle sonstigen Streitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.
- 9 Dem **N e u n t e n S e n a t** sind zugewiesen:
 - 9.1 Urteilsverfahren betreffend:
 - 9.1.1 Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub/Elternzeit, Urlaubsgeld.
 - 9.1.2 Altersteilzeit und andere Formen des Vorruhestands.
 - 9.1.3 Zeugnis, Arbeitspapiere, Personalakten.
 - 9.1.4 Änderung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Vierte Senat nach 4.3, der Sechste Senat nach 6.2.3, der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Zehnte Senat nach 10.1.9 zuständig ist.
 - 9.1.5 Begründung eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.2 zuständig ist.
 - 9.1.6 Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Sechste Senat nach 6.2, der Siebte Senat nach 7.1 oder der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist.
 - 9.1.7 Arbeitnehmerstatus.
 - 9.1.8 Konkurrentenklage (Art. 33 Abs. 2 GG).

- 9.1.9 Arbeits- und Gesundheitsschutz, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist.
- 9.1.10 Arbeitnehmererfindungsrecht, betriebliches Vorschlagswesen und Urheberrecht.
- 9.1.11 Aufwendungsersatz einschließlich Reisekostenvergütung.
- 9.1.12 Freistellung zur Pflege Dritter.
- 9.1.13 Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen einschließlich des Heimarbeitersrechts.
- 9.1.14 Berufsbildung, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.4 zuständig ist.
- 9.1.15 Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.1 zuständig ist.
- 9.1.16 Entschädigung nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.5 oder der Fünfte Senat nach 5.4 zuständig ist.
- 9.2 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Urteilsverfahren, mit Ausnahme der Bestimmung der Verfahrensart.
- 10 Dem **Zehnten Senat** sind zugewiesen:
 - 10.1 Urteilsverfahren betreffend:
 - 10.1.1 Gratifikationen, Aktienoptionen und Sondervergütungen aller Art.
 - 10.1.2 Gewinn-, umsatz- oder ergebnisorientierte Zahlungen einschließlich Akkord- und Prämienlohn, Zielvereinbarungen.
 - 10.1.3 Tätigkeitszulage und Erschwerniszulage, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.1.5 zuständig ist.
 - 10.1.4 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und an Feiertagen.

- 10.1.5 Ausgleich für unter besonderen Umständen geleistete Arbeit, wie Freizeit- ausgleich, Zusatzurlaub oder Entgeltzuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- tags- und Feiertagsarbeit.
- 10.1.6 Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote, Verschwiegenheitspflicht sowie damit im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche.
- 10.1.7 Handelsvertreterrecht.
- 10.1.8 Zwangsvollstreckungsrecht.
- 10.1.9 Arbeitspflicht, Beschäftigungspflicht, soweit nicht ein anderer Senat für die Weiterbeschäftigung zuständig ist.
- 10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen strei- ten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifver- tragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten betreffend: 2.1; 3; 5.3; 6.2; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1 soweit nicht Auskunfts- oder Bei- tragsstreitigkeiten betroffen sind, 9.2.
- 10.3 Verfahren nach § 98 ArbGG.
- 10.4 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO.
- 10.5 Zugelassene Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2, der Siebte Senat nach 7.4 oder der Neunte Senat nach 9.2 zuständig ist.

C. Besetzung der Senate

1 Senate

Erster Senat:

Vorsitzende: Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts
I. S c h m i d t

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. K o c h

1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. K o c h

2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht K. S c h m i d t

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. T r e b e r

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. W i n t e r

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B i e b l

Richterin am Bundesarbeitsgericht R a c h o r

Zweiter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
K r e f t

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht B e r g e r

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht B e r g e r

2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht R a c h o r

3. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. N i e m a n n

- | | | |
|-----------------|-----------------------------------|-----------------------|
| 1. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | C r e u t z f e l d t |
| 2. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | Dr. T r e b e r |
| 3. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | Dr. R i n c k |

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Richterin am Bundesarbeitsgericht | Dr. A h r e n d t |
| Richter am Bundesarbeitsgericht | Dr. N i e m a n n |
| Richterin am Bundesarbeitsgericht | Dr. W i n t e r |

Fünfter Senat:

- Vorsitzender: Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts
Dr. M ü l l e r - G l ö g e

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| Richterin am Bundesarbeitsgericht | Dr. L a u x |
|-----------------------------------|-------------|

- | | | |
|-----------------|-----------------------------------|---------------|
| 1. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | Dr. L a u x |
| 2. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | Dr. B i e b l |
| 3. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | W e b e r |

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Richterin am Bundesarbeitsgericht | K. S c h m i d t |
| Richterin am Bundesarbeitsgericht | R a c h o r |
| Richter am Bundesarbeitsgericht | Dr. S p i n n e r |

Sechster Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. F i s c h e r m e i e r

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht S p e l g e

- | | | |
|-----------------|-----------------------------------|---------------------|
| 1. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | S p e l g e |
| 2. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | K r u m b i e g e l |

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. B i e b l
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. R i n c k
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. B r u n e
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. T r e b e r

Siebter Senat :

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht
G r ä f l

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. K i e l

- | | | |
|------------------|------------------------------------|-------------------------|
| 1. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | Prof. Dr. K i e l |
| 2. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | Dr. R e n n p f e r d t |
| 3. Beisitzer/in: | Richter/in am Bundesarbeitsgericht | NN |

- | | | |
|---------------|---------------------------------|---------------------|
| 1. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | K r a s s h ö f e r |
| 2. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | D r . S u c k o w |
| 3. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | K l o s e |

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| Richterin am Bundesarbeitsgericht | D r . B r u n e |
| Richterin am Bundesarbeitsgericht | W e b e r |
| Richterin am Bundesarbeitsgericht | D r . R e n n p f e r d t |

Zehnter Senat :

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
D r . L i n c k

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| Richter am Bundesarbeitsgericht | R e i n f e l d e r |
|---------------------------------|---------------------|

- | | | |
|------------------|------------------------------------|---------------------|
| 1. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | R e i n f e l d e r |
| 2. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | D r . B r u n e |
| 3. Beisitzer/in: | Richter/in am Bundesarbeitsgericht | N N |

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| Richter am Bundesarbeitsgericht | K r u m b i e g e l |
| Richter am Bundesarbeitsgericht | K l o s e |
| Richterin am Bundesarbeitsgericht | D r . A h r e n d t |
| Richter am Bundesarbeitsgericht | D r . N i e m a n n |

2 Vertretungen

2.1 Reihenfolge der Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreter der Richterinnen und Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreter festgelegt ist.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Geschäftsführung des Senats bei Verhinderung aller ordentlichen Mitglieder des Senats. Sie obliegt dem ersten regelmäßigen Vertreter, bei dessen Verhinderung dem nächstberufenen Vertreter.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge gleichmäßig (entsprechend § 49 Abs. 4 GVG) alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen, die zu Beginn des Geschäftsjahres ernannt waren.

2.2 Nicht besetzte Dienstposten von Senatsvorsitzenden

Ist der Dienstposten des Vorsitzenden Richters eines Senats nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Mangels diesem Senat nach der Reihenfolge des niedrigsten Dienstalters ein Vorsitzender Richter als Senatsvorsitzender zugeteilt, der nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist.

Tritt der Zuteilungsbedarf bei mehreren Senaten gleichzeitig ein, so erfolgen die Zuteilungen an die Senate nach der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.

3.3 Reihenfolge der Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richter, einschließlich Präsidentin und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richter werden zunächst durch den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den ihnen nachfolgenden weiteren Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richtern durch den im Dienstalter älteren Richter.

4 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate

1. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Berg, Peter
Hayen, Ralf-Peter
Dr. Klebe, Thomas
Kunz, Olaf
Platow, Helmut
Schuster, Norbert
Schwitzer, Helga
Seyboth, Marie
Spoo, Sibylle
Wege, Doris

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Benrath, Gerd
Fasbender, Volker
Dr. Hann, Michael
Prof. Dr. Dr. h.c. Hromadka, Wolfgang
Dr. Klosterkemper, Heinrich
Rath, Ralf
Schäferkord, Gerhard
Stemmer, Ralf
Wisskirchen, Alfred

2. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Alex, Mirjam

Claes, Ansgar

Eulen, Jan

Falke, Torsten

Dr. Grimberg, Herbert

Löllgen, Frank

Nielebock, Helga

Perreng, Martina

Pitsch, Renate

Schierle, Karlheinz

Schipp, Barbara

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Bartz, Gerhard

Beckerle, Klaus

Brossardt, Bertram

Frey, Hans-Paul

Gans, Thomas

Dr. Gerschermann, Roland

Krichel, Ulrich

Dr. Niebler, Michael

Prof. Dr. Sieg, Rainer

Söllner, Wolfgang

Wolf, Roland

3. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Becker, Matthias

Frehse, Heike

Heuser, Walter

Kanzleiter, Gerda

Knüttel, Astrid

Lohre, Karl Werner

Nötzel, Silke

Schepers, Hermann-Josef

Schmalz, Hubert

Trunsch, Heidi

Wischnath, Hans-Martin

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Aschenbrenner, Xaver

Blömeke, Hans-Joachim

Brunke, Roger

Busch, Dagmar

Dr. Hopfner, Sebastian

Hormel, Friedrich-Wilhelm

Dr. Kaiser, Heinrich

Dr. Möller, Ruth

Dr. Rau, Helmut

Prof. Dr. Reiter, Christian

Schultz, Andreas

4. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Dierßen, Martina

Hannig, Heinrich

Hess, Thomas

Kiefer, Peter

Lippok, Norbert Georg

Pfeil, Eva-Maria

Plautz, Silke

Ratayczak, Jürgen

Redeker, Edda

Schuldt, Heidemarie

Steding, Walter Ernst Peter

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bredendiek, Knut

Drechsler, Wolfgang

Fritz, Michael

Holsboer, Valerie Eva

Kleinke, Gisela

Klotz, Heinrich

Dr. Kriegelsteiner, Paul

Mayr, Simone

Pieper, Bernhard

Dr. Pust, Helmut

Rupprecht, Peter

5. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Buschmann, Hans-Rudolf

Christen, Anja

Dittrich, Jürgen

Kremser, Hans-Jürgen

Mandrossa, Michael

Mattausch, Nadine

Rehwald, Rainer

Reinders, Jutta

Zoller, Günter

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bürger, Ernst

Busch, Axel

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Feldmeier, Georg

Ilgenfritz-Donné, Uwe

Jungbluth, Hans-Joachim

Pollert, Dirk

Dr. Rahmstorf, Frank

Röth-Ehrmann, Sigrid

6. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Döpfert, Kerstin

Jerchel, Kerstin

Jostes, Manfred

Knauß, Dieter

Koch, Reiner

Kreis, Wolfgang

Lorenz, Ute

Peter, Claudia

Steinbrück, Jörg

Zabel, Uwe

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Augat, Armin

Geyer, Markus

Hoffmann, Manfred

Kammann, Katrin

Klapproth, Klaus-Dieter

Lauth, Ulrich

Matiaske, Hartmut

Oye, Volker

Sieberts, Urban

Dr. Wollensak, Joachim

7. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Auhuber, Klaus

Busch, Volker

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Gmoser, Renate

Holzhausen, Erika

Klenter, Peter

Maaßen, Sabine

Schiller, Reinhardt

Schuh, Beate

Steude, Rita Katharina

Vorbau, Reinhard-Ulrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Donath, Sylvana

Glock, Dirk

Hansen, Hans-Carsten

Jacobi, Heiderose

Kley, Wilfried

Krollmann, Helge Martin

Meißner, Jörg

Dr. Rose, Franz-Josef

Strippelmann, Bernhard

Willms, Udo

Zwisler, Michael

8. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Burr, Hermann Hans
Gothe, Christine
Henniger, Andreas
Kandler, Raymund
Dr. Pauli, Hanns
von Schuckmann, Hermann
Soost, Stefan
Stahl, Bernd Theodor
Wankel, Sibylle
Wroblewski, Andrej

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Avenarius, Friedrich
Dr. Bloesinger, Hubert
Eimer, Horst
Lüken, Klemens Christoph
Dr. Mallmann, Luitwin
Oschmann, Petermartin Albert
Reiners, Norbert
Dr. Schimmer, Ronny
Dr. Umfug, Peter
Dr. Volz, Franz-Eugen
Wein, Boris

9. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Anthonisen, Holger
Faltyn, Harald
Frank, Petra
Heilmann, Micha
Lücke, Martin
Neumann, Sylvia
Pielenz, Cornelia
Schmid, Walter
Spiekermann, Peter
Wullhorst, Heinrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dipper, Matthias
Kranzusch, Holger
Dr. Leitner, Ulrich
Mehnert, Henry
Merte, Karin
Müller, Georg
Neumann-Redlin, Cornelius
Ropertz, Claus Jürgen
Dr. Starke, Klaus-Peter
Vogg, Walter Maximilian

10. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bicknase, Rainer

Effenberger, Ansgar

Fieback, Gabriele

Fluri, Stefan

Großmann, Rudolf

Kiel, Detlev

Petri, Ulrich

Schumann, Dirk

Trümner, Martina

Zielke, Gabriele

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Baschnagel, Roland

Diener, Dieter

Frese, Volker

Guthier, Werner

Huber, Walter

Dr. Klein, Dietmar

Rudolph, Kerstin

Schürmann, Karin

Simon, Werner

Thiel, Wolfhart

Züfle, Rigo

Im Falle der Wiederberufung eines ehrenamtlichen Richters im laufenden Geschäftsjahr bleibt er demselben Senat zugewiesen.

Im Falle der Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters ist für ihn ein ehrenamtlicher Richter aus der Liste des betreffenden Senats heranzuziehen. Sind diese verhindert, bestimmt sich die Heranziehung nach folgender Liste in alphabetischer Reihenfolge. Durch eine Heranziehung nach dieser Regelung ändert sich nichts an der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind.

Vertretungsliste

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Busch, Volker

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Döpfert, Kerstin

Heuser, Walter

Jerchel, Kerstin

Kanzleiter, Gerda

Mandrossa, Michael

Platow, Helmut

Schmalz, Hubert

Schuh, Beate

Schuster, Norbert

Steinbrück, Jörg

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Donath, Sylvana

Glock, Dirk

Hoffmann, Manfred

Prof. Dr. Dr. h.c. Hromadka, Wolfgang

Dr. Kaiser, Heinrich

Dr. Möller, Ruth

Oye, Volker

Dr. Rau, Helmut

Schäferkord, Gerhard

Prof. Dr. Sieg, Rainer

Söller, Wolfgang

Willms, Udo

In den Fällen der §§ 41, 42, 48 ZPO ist ein am Sitzungstag an Gerichtsstelle anwesender ehrenamtlicher Richter aus dem jeweiligen Kreis der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber für diese Sache (gegebenenfalls einschließlich Hauptsache) heranzuziehen. Sind mehrere ehrenamtliche Richter an Gerichtsstelle anwesend, bestimmt sich die Reihenfolge der Heranziehung nach dem Alphabet. Ist kein ehrenamtlicher Richter anwesend, bestimmt sich die Heranziehung nach der Liste des betreffenden Senats. Sind diese ehrenamtlichen Richter verhindert, bestimmt sich die Mitwirkung nach vorstehender Vertretungsliste, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Bei Entscheidungen nach § 78a ArbGG wirken die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Liste des jeweiligen Senats mit.

5 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Dr. Klebe, Thomas

Nielebock, Helga

Platow, Helmut

Regelmäßige Vertreter:

Buschmann, Hans-Rudolf

Perreng, Martina

Seyboth, Marie

Schuster, Norbert

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Brossardt, Bertram

Wisskirchen, Alfred

Frey, Hans-Paul

Regelmäßige Vertreter:

Dr. Umfug, Peter

Prof. Dr. Dr. h.c. Hromadka, Wolfgang

Dr. Niebler, Michael

Wolf, Roland

Dr. Benrath, Gerd

Bei den regelmäßigen Vertretern der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitglieds eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

**D. Gemeinsamer Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

S c h m i d t

sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 folgende Richter entsandt:

Erster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. K o c h

Richterin am Bundesarbeitsgericht

K. S c h m i d t

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. T r e b e r

Zweiter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

B e r g e r

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

R a c h o r

Dritter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. S c h l e w i n g

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. S p i n n e r

Vierter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. T r e b e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

C r e u t z f e l d t

Fünfter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. B i e b l

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

W e b e r

Sechster Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

S p e l g e

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

K r u m b i e g e l

Siebter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. K i e l

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. R e n n p f e r d t

Achter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

B r e i n l i n g e r

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. W i n t e r

Neunter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

K l o s e

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. S u c k o w

Zehnter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

R e i n f e l d e r

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. B r u n e

Großer Senat:

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. M ü l l e r - G l ö g e

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

K r e f t

Vertreter:

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

G r ä f l

Richterin am Bundesarbeitsgericht

S p e l g e

E. Sitzungstage und Sitzungssäle

Erster Senat:	Dienstag	Sitzungssaal II / III*
Zweiter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal II / III*
Dritter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal IV
Vierter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal II / III*
Fünfter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I
Sechster Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal IV
Siebter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal IV
Achter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal I
Neunter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal I
Zehnter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I / IV

* Sitzungssäle II und III verbunden

F. Anhang

1. Präsidium des Bundesarbeitsgerichts

Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

S c h m i d t

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

G r ä f l

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. L i n c k

Richter am Bundesarbeitsgericht

K r a s s h ö f e r

Richter am Bundesarbeitsgericht

C r e u t z f e l d t

Richterin am Bundesarbeitsgericht

B e r g e r

Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. K i e l

ohne Stimmrecht

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. M ü l l e r - G l ö g e

2. Fernsprech-Anschlüsse

Sammelnummer:

Bundesarbeitsgericht Erfurt 0361 2636-0
- Durchwahl über 2636 -

- Telefax-Anschluss 0361 2636-2000

	Durchw.-Nr.
Vorzimmer der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts	1201
Pressesprecher	1400
Pressestelle	1427 / 1428
Sachbearbeiter für Präsidiumsangelegenheiten	1207
Sachbearbeiterin für ehrenamtliche Richter	1209
Senatsgeschäftsstellen	
1. Senat	1413
2. Senat	1414
3. Senat	1415
4. Senat	1416
5. Senat	1419
6. Senat	1418
7. Senat	1417
8. Senat	1430
9. Senat	1421
10. Senat	1422